

Allgemeinverfügung

über die im Hooksierter Binnenhafen (Hooksmeer) geltenden örtlichen Sondervorschriften zur „Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafenbereichs Hooksierter Binnenhafens (Hooksmeer)“

Aufgrund von § 26 Abs.2 Niedersächsisches Hafensicherheitsgesetz (NHafenSG) und § 2 Nr. 1 Niedersächsische Hafenordnung (NHafenO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr in Hafen- und Schifffahrtsangelegenheiten (ZustVO-Hafen-Schifffahrt) die auf Häfen anzuwenden sind, in denen die Aufgaben der Gefahrenabwehr den Landkreisen obliegen, wird vom Landkreis Friesland verfügt:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für den Bereich des Hafens Hooksmeer, der in der „Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hafenbereichs Hooksmeer“ (nachstehend AV-Hafenbereich) vom 25.06.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Friesland Nr. 7 vom 31. Juli 2013) festgelegt wurde. Der AV-Hafenbereich als Bestandteil beigefügter Lageplan ist in der jeweils geltenden Fassung auch Bestandteil dieser „Allgemeinverfügung zur Festlegung des Hooksierter Binnenhafens (Hooksmeer)“.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Hafenbehörde: Landkreis Friesland
- (2) Hafenbetreiber: Wangerland-Touristik GmbH
- (3) Liegeplatzbetreiber: Eigentümer, Pächter oder Bewirtschafter von Liegeplatzanlagen

§ 3 Zweckbestimmung

- (1) Der Hafenbetreiber betreibt den Hafen „Hooksmeer“ als öffentliche Einrichtung. Daneben betreiben mehrere Wassersportvereine im Hafen Einrichtungen und Anlagen zur Unterbringung und zum Betrieb von Segel- und Motorbooten sowie von sonstigen Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten für ihre Mitglieder.
- (2) Soweit der Hafenbetreiber oder das Land Niedersachsen vertraglich Teile des Hooksmeeres Vereinen, Verbänden oder Privatunternehmen zur Eigennutzung überlassen hat, sind diese neben den einzelnen Benutzern für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung durch ihre Mitglieder oder Beauftragte verantwortlich.

§ 4 Rechtsvorschriften und Ausnahmen

- (1) Soweit in dieser Allgemeinverfügung nicht anders bestimmt ist, finden folgende Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung Anwendung:
 - (a) Niedersächsisches Hafensicherheitsgesetz (NHafenSG)
 - (b) Niedersächsische Hafenordnung (NHafenO)
 - (c) Kollisionsverhütungsregeln

- (2) Ausnahmen von Absatz 1 regelt diese Allgemeinverfügung. Die Hafenbehörde kann Abweichungen vom Regelungsinhalt dieser Allgemeinverfügung nach Anhörung des Hafensbetreibers zulassen.
- (3) Für das Befahren des Hafenbereichs sind seerechtliche Fahrerlaubnisse notwendig, soweit dies nach den seerechtlichen Bestimmungen für das Führen eines Wasserfahrzeuges erforderlich ist.

§ 5 Anker und Festmachen

- (1) Fahrzeuge dürfen, soweit nicht verboten, im Bereich der Wasserflächen ankern. Das Ankern ist verboten:
 - (a) an Stellen, an denen Kabel oder Düker liegen,
 - (b) im Bereich der Schleuse deren Zufahrten,
 - (c) im Hauptfahrwasser,
 - (d) im Bereich von Anlegestellen und Festmacheeinrichtungen.
- (2) Fahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Einrichtungen der Liegeplätze festmachen. Die Schleusenzufahrt darf durch festgemachte Fahrzeuge nicht behindert werden.

§ 6 Verkehr im Hafen , Haupt- und Nebenfahrwasser

- (1) Die Geschwindigkeit ist so einzurichten, dass gefährdender Sog oder Schwell nicht entsteht. Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge unter Motor, die im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung verkehren, beträgt 5 sm/h. Für Regatten oder für die Ausbildung kann der Hafensbetreiber Ausnahmen zulassen.
- (2) Das Hauptfahrwasser ist durch den Hafensbetreiber mittels beidseitig ausgelegter roter bzw. grüner Kunststofftonnen mindestens zwischen dem 01.05. – und 30.09. eines jeden Jahres zu kennzeichnen.
- (3) Der Hafensbetreiber benennt eine verlässliche Solltiefe für das Hauptfahrwasser und beschildert nach eigenem Ermessen. Eine Beschilderung ist an der seeseitigen Schleuseneinfahrt erforderlich.
- (4) Nebenfahrwasser sind alle übrigen Wasserflächen.
- (5) Innerhalb eines Abstands von 100 m zur Schleuse ist das Überholen verboten.

§ 7 Benutzung der Anlegestellen

- (1) Soweit die Anlegestellen und deren Festmacheeinrichtungen es zulassen, dürfen Wasserfahrzeuge daran festgemacht werden. Güterumschlag oder Güterverlagerung ist nur auf den Kaiflächen und nur mit Erlaubnis des Hafensbetreibers gestattet.
- (2) Fahrgastschiffe dürfen zur Ein- und Ausschiffung von Fahrgästen nur an den dafür ausgewiesenen oder von dem Hafensbetreiber zugewiesenen Anlegestellen festmachen.

- (3) In Hooksiel beheimateten Fahrzeugen werden feste Liegeplätze zugewiesen. Die Belegung dieser Liegeplätze mit anderen Fahrzeugen ist nur mit Erlaubnis des Liegeplatzbetreibers und des Hafensbetreibers gestattet.
- (4) Liegeplätze für Gastlieger werden von dem Hafensbetreiber im Einzelfall zugewiesen, es sei denn, dass ein für Sportfahrzeuge eingerichteter Liegeplatz eines anderen Liegeplatzbetreibers in Anspruch genommen wird.
- (5) Der Umschlag von wassergefährdenden und brennbaren Flüssigkeiten ist verboten; ausgenommen davon ist die Eigenversorgung der Fahrzeuge mit Kraft-, Hilfs- und Betriebsstoffen.

§ 8 Sportboote und andere Sportfahrzeuge

Ruder-, Paddel- und Tretboote dürfen das Hauptfahrwasser im rechten Winkel queren sich dort aber nicht aufhalten. Andere Wasserfahrzeuge im Hauptfahrwasser sind diesen Wasserfahrzeugen gegenüber vorfahrtberechtigt.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

- (1) Auf den befestigten Flächen der Kaianlagen gilt das Straßenverkehrsgesetz mit den dazu erlassenen Rechtsvorschriften. Der Hafensbetreiber kann mit Zustimmung der Hafenbehörde für bestimmte Flächen den Straßenverkehr einschränken oder untersagen.
- (2) Im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ist die Ausübung der Fischerei nur mit Zustimmung des Hafensbetreibers, die Jagd und jeglicher Schusswaffengebrauch nur mit Zustimmung der Hafenbehörde nach besonderer Genehmigung der zuständigen Fachbehörden erlaubt.
- (3) Das Anlegen an Uferböschungen ist verboten. Das Auflegen von Schiffen im Hafensbereich darf nur mit Genehmigung des Hafensbetreibers erfolgen.
- (4) Das Anlegen von Wasserfahrzeugen an der Insel und das Betreten der Insel ist verboten.
- (5) Veranstaltungen auf dem Wasser und den Kai- bzw. Anlegeflächen, z. B. Regatten, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und dergl., dürfen nur mit Zustimmung des Hafensbetreibers durchgeführt werden.
- (6) Den Anweisungen der Hafenbehörde, des Hafensbetreibers oder ihrer Bevollmächtigten ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 10 Ergänzende Vorschriften

Die Hafenbehörde kann in dieser Allgemeinverfügung vorgesehene Zustimmungen oder Genehmigungen von Bedingungen abhängig machen oder mit Auflagen verbinden. Sie kann, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist, nach dieser Allgemeinverfügung erteilte Zustimmungen oder Genehmigungen einschränken bzw. vorläufig oder ganz aussetzen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den folgenden Geboten und Verboten zuwiderhandelt:
 - (a) 4 Abs. 1 und 2,
 - (b) 5 Abs. 1 und 2,
 - (c) 6 Abs. 1 und 4,
 - (d) 7 Abs. 1, 2, 3 und 5,
 - (e) 8,
 - (f) 9 Abs. 2, 3, 4, 5, 6,
 - (g) sowie 10 Abs. 2, 3, 4 und 5,
 - (2) Die für die Vorschriften nach § 4 Abs. 1 geltenden Bestimmungen zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten finden gleichermaßen Anwendung für Verfehlungen nach den unter § 4 Abs. 1 genannten Vorschriften.
 - (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
-

Hinweis:

Eine Änderung oder Widerruf dieser Allgemeinverfügung bleibt vorbehalten, soweit dieses für die Gefahrenabwehr in Hafenanlagen notwendig wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Friesland, Lindenallee 1, 26441 Jever zu richten.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung liegt beim Landkreis Friesland, Fachbereich Umwelt, Lindenallee 1 in 26441 Jever zur Einsichtnahme zu den üblichen Bürozeiten aus und ist im Internet unter XXXX einsehbar.

Jever, den